

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/6/20 99/06/0200

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 20.06.2001

Index

L85006 Straßen Steiermark 20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

Norm

EisbEG 1954 §44;

LStVwG Stmk 1964 §50 Abs1;

Rechtssatz

Zu den Kosten des Enteignungsverfahrens im Sinne des gemäß § 50 Abs. 1 Stmk LStVwG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, anzuwendenden § 44 EisbEG 1954, BGBl. Nr. 71/1954, zählen grundsätzlich auch jene der rechtsfreundlichen Vertretung. Dabei gilt, dass die Verwaltungsbehörde über die Kosten im Enteignungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde auch im Falle eines Antrages an das Gericht, die Entschädigung neu festzusetzen, abzusprechen hat, diese Entscheidungspflicht also nicht auf das Gericht übergeht und das Gericht auch nicht zur Entscheidung über den Ersatz der Kosten, die im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde entstanden sind, zuständig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999060200.X01

Im RIS seit

22.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at